

ANHANG II

WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSEN

A. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebs wird als der gesamte Standardoutput des Betriebs, ausgedrückt in Euro, gemessen.

B. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

Klassen	Grenzwerte in Euro
I	Weniger als 2 000 EUR
II	von 2 000 bis unter 4 000 EUR
III	von 4 000 bis unter 8 000 EUR
IV	von 8 000 bis unter 15 000 EUR
V	von 15 000 bis unter 25 000 EUR
VI	von 25 000 bis unter 50 000 EUR
VII	von 50 000 bis unter 100 000 EUR
VIII	von 100 000 bis unter 250 000 EUR
IX	von 250 000 bis unter 500 000 EUR
X	von 500 000 bis unter 750 000 EUR
XI	von 750 000 bis unter 1 000 000 EUR
XII	von 1 000 000 bis unter 1 500 000 EUR
XIII	von 1 500 000 bis unter 3 000 000 EUR
XIV	3 000 000 EUR und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der landwirtschaftlichen Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen IV und V, VIII und IX, X und XI, XII bis XIV bzw. X bis XIV vorsehen.

Die Mitgliedstaaten sollten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 79/65/EWG für den Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festsetzen, die mit den Grenzen der vorstehend angegebenen Größenklassen zusammenfällt.